

Reglement über den Zertifikatskurs „Hochschullehre / Higher Education“

Die Weiterbildungskommission der Universität Bern
gestützt auf die Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern
vom 17. Dezember 1997 und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f des
Weiterbildungsreglements vom 30. Januar 2001

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement ordnet den Zertifikatskurs „Hochschullehre/Higher Education“, der vom Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW) der Universität Bern angeboten wird. Es hat die Erteilung des Certificate of Advanced Studies in Higher Education, Universität Bern (CAS HE Unibe) mit den dafür notwendigen Voraussetzungen und die Organisation des Zertifikatskurses zum Gegenstand.
Verantwortung	Art. 2 Der Zertifikatskurs „Hochschullehre/Higher Education“ wird von der Programmleitung unter Verantwortung des ZUW durchgeführt.
Zusammenarbeit	Art. 3 ¹ Für die Durchführung werden als Kursleiterinnen und Kursleiter Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern und anderer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Praxis beigezogen. ² Über die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen entscheidet die Programmleitung. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

2. Adressaten, Ziele, Inhalte und Struktur des Curriculums

Adressatinnen, Adressaten	Art. 4 Der Zertifikatskurs richtet sich an Personen, die im tertiären Bildungsbereich in der Lehre tätig sind (Lehrpersonen). Dazu gehören auch die Angehörigen des Mittelbaus.
Ziel	Art. 5 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlangen die methodische Kompetenz zur Planung, Durchführung und Qualitätssicherung von Unterricht, Entwicklung von Lehrgängen an Hochschulen sowie zur Betreuung und Prüfung von Studierenden.

Umfang, Inhalt

Art. 6 ¹ Das Studium umfasst sechs Module zu den Themen:

- a) Planung und Entwicklung von Lehrangeboten
- b) Methoden der Vermittlung und neue Lerntechnologien
- c) Betreuung von Studierenden
- d) Beurteilung der Studierenden
- e) Qualitätssicherung der Lehre
- f) Selbstmanagement und Professionalität in der akademischen Arbeit.

² Pro Modul werden gemäss ECTS 2.5 Credits erteilt (1 Credit pro 30 Stunden Arbeitsaufwand).

³ Ein Modul besteht aus einem oder mehreren hochschuldidaktischen Kursen, einem Angebot zu Reflexion, Dokumentation und Portfolioerstellung und einer Leistungskontrolle.

⁴ Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Sie ist auf Gesuch hin verlängerbar.

⁵ Das Nähere regelt der Studienplan, der von der Programmleitung erlassen und der Weiterbildungskommission genehmigt wird.

Didaktische Prinzipien

Art. 7 ¹ Im einzelnen Modul sind drei Elemente aufeinander abgestimmt:

- a) das systematische Vermitteln und schrittweise Üben des Lernstoffes in Kursen
- b) die Reflexion der eigenen Praxis in kleineren Gruppen
- c) die methodische Umsetzung des Gelernten in die eigene Praxis sowie die Reflexion und Dokumentation dieser Umsetzung (Leistungskontrolle).

² Durch die Wahl der Kurse und die freie zeitlich Staffelung ihres Besuchs können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Lehrtätigkeit, die entsprechende Fortbildung und ihre Arbeit in Forschung und Dienstleistung selber aufeinander abstimmen.

Evaluation

Art. 8 Der Kurs wird evaluiert und laufend weiterentwickelt.

3. Zulassung

Voraussetzung

Art. 9 ¹ Zugelassen werden Personen, die eine Lehrtätigkeit im tertiären Bildungsbereich oder in der Weiterbildung ausüben oder kurz davor stehen, eine solche zu übernehmen.

² Weitere Personen können ausnahmsweise zugelassen werden.

³ Über die Aufnahme entscheidet die Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Anzahl Teilnehmer

Art. 10 Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Einzelkursen wird durch die Studienleitung festgelegt.

4. Leistungskontrollen und Zertifizierung

Obligatorische Elemente	Art. 11 Alle sechs Module müssen absolviert worden sein.
Leistungskontrolle und -bewertung	Art. 12 ¹ In jedem Modul muss eine schriftliche oder mündliche Leistungskontrolle bestanden werden. ² Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschuldidaktik gemäss den Richtlinien der Staff and Educational Development Association (SEDA) bewertet. ³ Leistungskontrollen werden mit "erfüllt" oder mit "nicht erfüllt" beurteilt. Mit "nicht erfüllt" beurteilte Leistungskontrollen können einmal überarbeitet respektive wiederholt werden. ⁴ Das Bestehen der Leistungskontrolle und der Besuch der hochschuldidaktischen Kurse und Reflexions- und Dokumentationsangebote werden pro Modul mit einem Leistungsschein bestätigt.
Zertifikatsprüfung	Art. 13 Die Zertifikatsprüfung gilt als bestanden, wenn alle sechs Leistungsscheine vorliegen.
Zertifikate	Art. 14 ¹ Die Weiterbildungskommission stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das Certificate of Advanced Studies in Higher Education, Universität Bern (CAS HE Unibe) aus, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Weiterbildungskommission unterzeichnet ist. ² Ein Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Zertifikatskurses. ³ Das Zertifikat berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

5. Finanzierung

Teilnahmebeiträge	Art. 15 ¹ Lehrpersonen, die mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 25 % an der Universität Bern angestellt sind, haben für den Zertifikatskurs weder Kursgelder noch Prüfungs- oder Anmeldegebühren zu bezahlen. ² Für alle andern Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzt die Programmleitung Kursgelder für den Zertifikatskurs im Rahmen von Fr. 10'000 bis Fr. 14'000 fest. Sie kann in begründeten Fällen Kursgelder teilweise erlassen. ³ Die Kursgelder sind einmalig oder in Raten im Voraus zu bezahlen.
-------------------	---

6. Organisation

Programmleitung /
strategische Leitung

Art. 16 ¹ Die Programmleitung ist das strategische Leitungsorgan für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Zertifikatskurses.

² Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a) Sie erlässt den Studienplan und genehmigt das Studienprogramm.
- b) Sie koordiniert den Zertifikatskurs mit dem Angebot an hochschuldidaktischen Kursen und entscheidet über die Weiterentwicklung des Studienprogramms.
- c) Sie beaufsichtigt die Evaluation des Zertifikatskurses.
- d) Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
- e) Sie beaufsichtigt die Leistungskontrollen.
- f) Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Sie nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

⁴ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus dem oder der Delegierten der Universitätsleitung für Weiterbildung, einem oder mehreren Mitgliedern der Weiterbildungskommission, einem von der Universitätsleitung bestimmten Mitglied und dem Direktor oder der Direktorin des ZUW. Diese sind stimmberechtigt. Der Studienleiter oder die Studienleiterin ist Mitglied mit Antragsrecht. Die Programmleitung kann zu einzelnen Sitzungen auch Gäste einladen.

⁵ Die Programmleitung wird vom Delegierten bzw. der Delegierten der Universitätsleitung für Weiterbildung präsi diert. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Studienleitung / operative Leitung

Art. 17 ¹ Das ZUW trägt die operative Verantwortung. Es bestimmt einen Studienleiter oder eine Studienleiterin für die operative Leitung des Programms mit den Aufgaben:

- a) Organisation der Veranstaltungen, Beratung beim Erstellen des Portfolios und bei den Leistungskontrollen.
- b) Bezeichnung der Kursleiterinnen und Kursleiter der einzelnen Kurse und Veranstaltungen.
- c) Entscheid über die Zulassung zum Zertifikatskurs.
- d) Budgeterstellung und -überwachung.
- e) Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- f) Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege.
- g) Weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 18 ¹ Verfügungen der Weiterbildungskommission bzw. ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.*

² Bei Entscheidungen der Programmleitung oder der Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung der Weiterbildungskommission verlangt werden.

8. Schlussbestimmungen

Übergangsregelung

Art. 19 Studierende, die ihr Studium nach dem Reglement vom 5.11.2002 begonnen haben, beenden es nach dem vorliegenden Reglement.

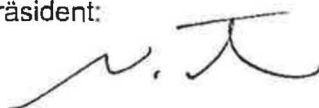
Inkrafttreten

Art. 20 Dieses Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Senat in Kraft

Von der Weiterbildungskommission beschlossen:

15.9.2009

Der Präsident:

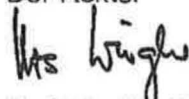


Prof. Dr. Walter Kälin

Vom Senat genehmigt:

13.10.2009

Der Rektor



Prof. Dr. Urs Würgler

Studienplan CAS Higher Education

Die Ausbildung in Hochschullehre besteht aus acht Gebieten, wie sie durch die Staff and Educational Development Association (SEDA <http://www.seda.ac.uk/index.htm>) definiert sind. Damit ist die internationale Vergleichbarkeit und Anerkennung der Ausbildung gewährleistet. Diese acht Gebiete sind im Original wiedergegeben.

Folgende Adaptation wurde vorgenommen:

- Das Gebiet 8 (Reflexion) wurde den anderen Modulen zugeordnet, so dass für die Reflexion und Dokumentation je der Gegenstand definiert ist.
- Die Gebiete 6 und 7 wurden zusammengelegt.
- So ergeben sich sechs gleichgewichtete Module.
 1. Planung und Entwicklung von Lehrangeboten
 2. Methoden der Vermittlung und neue Lerntechnologie
 3. Betreuung von Studierenden
 4. Beurteilung der Studierenden
 5. Qualitätssicherung der Lehre
 6. Selbstmanagement und Professionalität in der akademischen Arbeit.

Die Inhalte der Module definieren sich so, dass die einzelnen Kurse des laufenden Angebots der Hochschuldidaktik den Modulen zugeordnet werden. Die Teilnehmer wählen je Modul einen Kurs aus und haben so die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Im Rahmen der Modularbeit werden Leistungsnachweise verlangt. Diese leiten sich von den von der SEDA vorgeschlagenen „Evidences“ (siehe unten) ab.

Pro Modul werden 2,5 ECTS-Punkte erteilt.

SEDA – Richtlinien

1. Designed a teaching programme or scheme of work from a course outline, document or syllabus.

Evidence may be based on:

- writing learning objective
- structuring the teaching programme/scheme to meet the needs of the learners in attaining the specified learning objectives
- choosing teaching methods appropriate to the group of learners, the mode of study, the subject material and the resources available
- choosing appropriate assessment methods to test the attainment of learning objectives.

2. Used a wide and appropriate range of teaching and learning methods effectively and efficiently in order to work with large groups, small groups and one-to-one .

Evidence may be based on:

- making presentations (e.g. lectures, demonstrations);
- facilitating group learning (e.g. through seminars, discussion groups, projects);
- working with individual learners
- where appropriate, facilitating practical or laboratory classes
- using effectively the appropriate technology for the teaching and learning method, (eg overhead projector, whiteboard, chalkboard, handouts and information technology
- supervision.

3. Provided support to students on academic and pastoral issues in a way which is acceptable to a wide range of students.

Evidence may be based on:

- working in a way which takes account of individual student needs and perspectives
- reviewing with students their progress
- offering educational guidance, and where necessary, referring to specialist services
- negotiating and working within appropriate boundaries.

4. Used a wide and appropriate range of assessment techniques to support student learning and to record achievement.

Evidence may be based on:

- generating and using assessment criteria
- giving feedback to students
- justifying gradings.

5. Evaluated their own work with a range of self, peer and student monitoring and evaluation techniques.

Evidence may be based on:

- monitoring their own teaching
- evaluating their teaching programmes
- contributing to the evaluation of the courses on which they teach.

6. Performed effectively their teaching support and academic administrative tasks.

Evidence may be based on:

- keeping appropriate records
- using the timetabling and accounting procedures of the institution
- being an effective member of appropriate groups, eg course team, teaching committee, examinations committee.

7. Developed personal and professional strategies appropriate to the constraints and opportunities of their institutional setting.

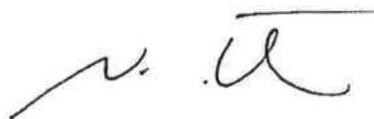
Evidence may be based on:

- adequately managing their time and administration to cope with the pressures of the job
- operating successfully within available resources
- recognising and managing stress
- working with change.

8 - Reflected on their own personal and professional practice and development, assessed their future development needs, and made a plan for their continuing professional development.

Bern, 15.9.2009

Weiterbildungskommission der Universität Bern



Prof. Dr. Walter Kälin, Präsident